

RS Vfgh 2000/3/2 V60/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.2000

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsumfang

Flächenwidmungsplan der Gd Rankweil. Änderung vom 19.12.96

Vlbg RaumplanungsG 1996 §2

Vlbg RaumplanungsG 1996 §18

Vlbg RaumplanungsG 1996 §23

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der auf fünfzehn Jahre befristeten Umwidmung einer Freifläche von Landwirtschaftsgebiet in Sondergebiet-Sport; keine generelle gesetzliche Ermächtigung für die Befristung von Widmungen; keine ausreichende Grundlagenforschung

Rechtssatz

Aufhebung der Umwidmung des Grundstückes GstNr. 7212 GB Rankweil, von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in Freifläche/Sondergebiet-Sport auf eine Dauer von 15 Jahren mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Rankweil vom 19.12.96.

Aufhebungsantrag des Landesvolksanwaltes in vollem Umfang zulässig.

Der Normsetzer hätte diese Verordnung ohne eine Befristung nicht gewollt.

Die gesetzliche Grundlage des Flächenwidmungsplans, nämlich das Vlbg RaumplanungsG 1996, LGBl. Nr. 39/1996, sieht die Möglichkeit der Befristung der Flächenwidmung durch die Gemeindevertretung nicht ausdrücklich vor.

Die Befristung einer Flächenwidmung ist im Vlbg RaumplanungsG 1996 auch nicht durch Vorgabe von Planungszielen determiniert.

Die Möglichkeit einer Befristung von Widmungen entspricht in aller Regel nicht den aus dem Gesetz abgeleiteten raumplanerischen Grundsätzen der "Plangewährleistung", der erschwerten Abänderbarkeit von Flächenwidmungsplänen und des Vertrauensschutzes.

Die angefochtene Verordnung ist aber auch deshalb gesetzwidrig, weil der Widmung keine ausreichende Grundlagenforschung vorausgegangen ist.

Es hat für den Verfassungsgerichtshof den Anschein, dass die Gemeinde Rankweil eine Grundlagenforschung und Interessenabwägung durch die Befristung der Widmung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen wollte. Somit dient die Befristung vorrangig dem Ziel der zeitlichen Verzögerung der Grundlagenforschung.

Darüber hinaus entbehrt die in Prüfung stehende Verordnung aber auch einer Regelung des Ablaufs ihrer Wirkung und der dann geltenden Rechtsfolgen.

Entscheidungstexte

- V 60/98

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.2000 V 60/98

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Verordnungserlassung, VfGH / Prüfungsumfang, Vertrauenschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:V60.1998

Dokumentnummer

JFR_09999698_98V00060_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at